

**Antrag O-12
ASJ NRW**

**Empfehlung der Antragskommission
Überweisung an den Landesvorstand**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl

1 Die NRW SPD stellt den folgenden Antrag beim nächsten
2 SPD Bundesparteitag
3
4 § 8 der Wahlordnung erfährt die folgenden Veränderun-
5 gen
6
7 1.)
8
9 a) Bei Nichteinhaltung der Quote findet kein zweiter
10 Wahlgang statt, sondern die Kandidatinnen bzw. Kan-
11 didaten des unterrepräsentierten Geschlechts rücken in
12 der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse auf die freige-
13 bliebenen Plätze auf.
14
15 b) Textliche Umsetzung
16
17 § 8 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung wird folgendermaßen
18 gefasst:
19
20 Wird die Quote nicht erfüllt, so sind die Kandidatinnen
21 bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts
22 nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kan-
23 didatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten
24 Geschlechts rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmen-
25 zahl auf die frei gebliebenen Plätze auf.
26
27 § 8 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung wird gestrichen.
28
29 § 8 Abs. 2 lit. b) Satz 2 wird folgendermaßen gefasst:
30
31 Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.
32
33 2.)
34
35 a) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Delegierten-
36 wahlen die Versammlung, ob ein zweiter Wahlgang
37 oder ein Losentscheid stattfinden soll, sofern sich die
38 Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher auf eine
39 Reihenfolge einigen.
40
41 b) Textliche Umsetzung
42
43 § 8 Abs. 4 der Wahlordnung wird durch einen Satz 2
44 mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: Bei Delegations-
45 wahlen kann mit Mehrheit der gültigen Stimmen der
46 Verzicht auf eine Stichwahl und die direkte Durchfüh-
47 rung eines Losentscheides beschlossen werden, sofern

48 die Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht vorher auf
49 eine Reihenfolge einigen.

50

51 **Begründung**

52

53 Zu a)

54

55 § 8 Absatz 2 statuiert:

56

57 Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kan-
58 didaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des §
59 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird
60 die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die
61 Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentier-
62 ten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 %
63 gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unter-
64 repräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens
65 die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste
66 Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren
67 Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandi-
68 daten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

69

70 Dies bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Quote nicht
71 einfach alle Kandidatinnen oder Kandidaten des un-
72 terrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge ihrer
73 Stimmenzahl auf die frei gebliebenen Plätze aufrücken.
74 Vielmehr muss ein zweiter Wahlgang zwischen den
75 Vertreter*innen des unterrepräsentierten Geschlechts
76 stattfinden, sofern diese nicht mindestens die gleiche
77 Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtge-
78 wählte des überrepräsentierten Geschlechtes.

79

80 Hiergegen sprechen zunächst die Kompliziertheit der
81 Regelung und der zeitliche Aufwand. Nach Wahrneh-
82 mung der Antragstellerin ist diese Regelung kaum be-
83 kannt, wenn sie überhaupt wahrgenommen wird, dann
84 wird sie als sehr kompliziert empfunden und oftmals
85 falsch oder vorsätzlich nicht angewendet. Die Durchfüh-
86 rung eines zweiten Wahlgangs ist insbesondere bei grö-
87 ßeren Versammlungen (Neudruck der Stimmzettel, Aus-
88 zählungen etc.) sehr zeitintensiv. Der für viele Mitglieder
89 ohnehin nicht sehr attraktive formale Teil wird verlän-
90 gert.

91

92 Überdies sind die betroffenen Listenwahlen häufig De-
93 legiertenwahlen. Diese finden typischerweise am Ende
94 einer Versammlung statt, sodass viele Genossinnen und
95 Genossen nach Abgabe des Stimmzettels die Versamm-
96 lung verlassen und an einem weiteren Wahlgang nicht
97 mehr teilnehmen können.

98

99 Demgegenüber sind die Auswirkungen auf das Wahlver-
100 fahren erträglich. Es greift derselbe Mechanismus wie

101 beim Nachrückverfahren bei Delegationen gemäß § 8
102 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung.

103

104 Zu b)

105

106 Insbesondere bei Delegiertenwahlen kommt eine Stim-
107 mengleichheit bei vielen Kandidatinnen und Kandida-
108 tinnen häufig vor, eine Stichwahl ist angesichts des Auf-
109 wandes und eventuell der Bedeutung untunlich (etwa
110 bei der Reihenfolge von Ersatzdelegierten). Dann soll ei-
111 ne Versammlung entscheiden können, dass sie auf ei-
112 ne Stichwahl verzichtet. Demgegenüber sollte bei wich-
113 tigen Ämtern (etwa stellvertretende Vorsitzende) eine
114 Stichwahl durchgeführt werden.